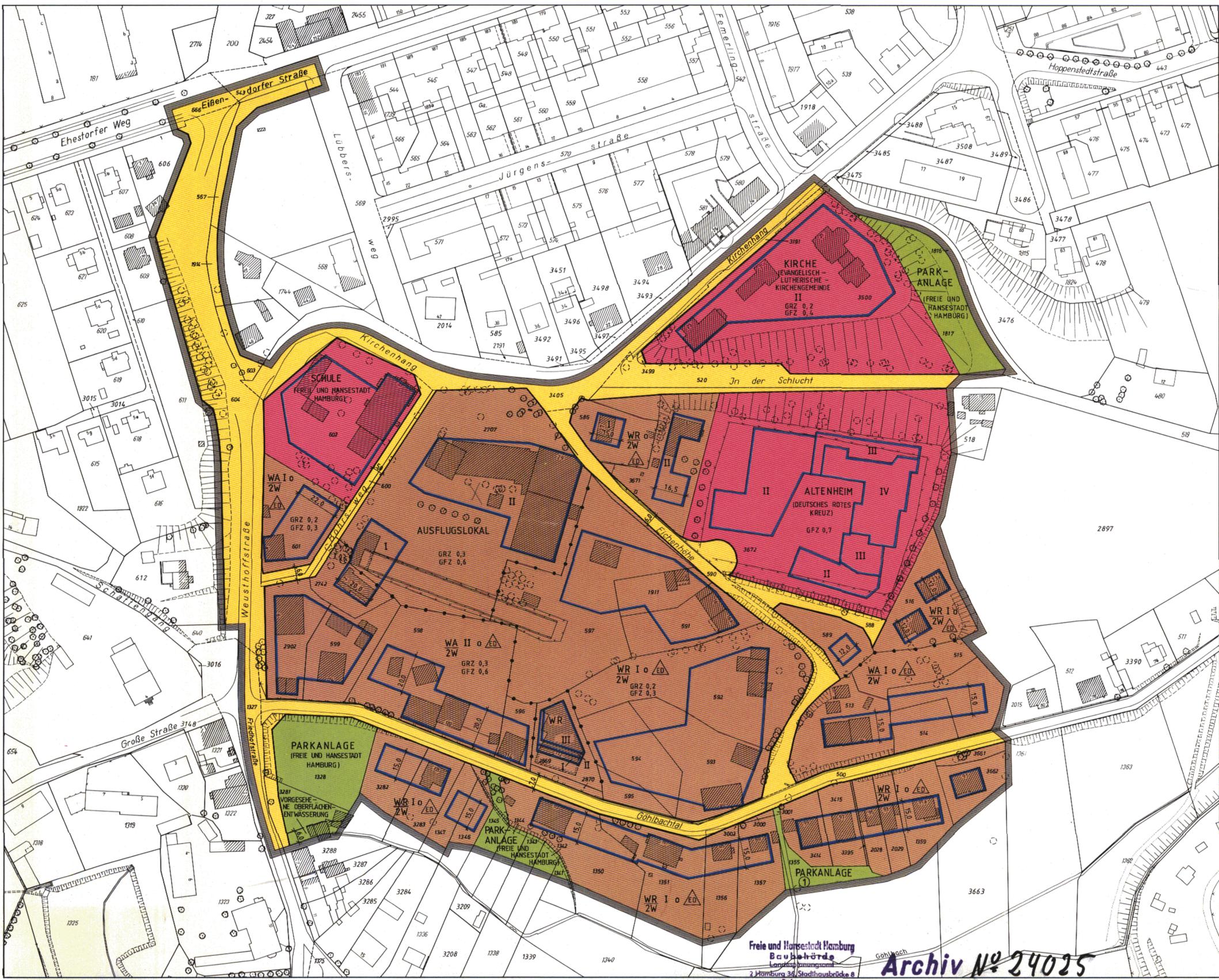


- (1) Der Bebauungsplan Eißendorf 35 für den Geltungsbereich Weusthofstraße - Ehestorfer Weg - Eißendorfer Straße - Lübberts- und Kirchhang - Ostgrenze des Flurstücks 602 der Gemarkung Eißendorf - Kirchenhang - Ostgrenze der Flurstücke 219, 200 und 1817, über die Flurstücke 1517 und 120 (in der Südost), Ostgrenze des Flurstücks 922, Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 116, Ostgrenze der Flurstücke 602, 139, 209, 208, über die Flurstücke 135, 121, 130, 134, bis 136, Ostgrenze der Flurstücke 1347, über die Flurstücke 1947, 233 und 232, Ostgrenze des Flurstücks 1328 Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 321 der Gemarkung Eißendorf - Friedhofstraße (Bezirk Harburg, Ostteil 710) wird festgesetzt.
- (2) Das maßstäbliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:  
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.  
2. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 i. A. und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 227, 231 und 567, 1979 Seite 98) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Eintragsauszug aus dem Grundbuchverzeichnis, das die Fälligkeit des Anspruchs darstellt, herbeigeführt werden. Ein Eintragsauszug ist herbeizuführen, wenn die Fälligkeit des Anspruchs nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfalls- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verjährung verletzt worden sind.
4. Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:  
1. Auf der als Ausflugslokal festgesetzten Fläche sind nur eine Schank- und Speiseverköstlich mit Einrichtungen des Schank- und Kegelplatzes sowie Betriebswohnungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Bezirksamt zulässig.  
2. Auf den Flurstücken 601, 2003 und 599 der Gemarkung Eißendorf östlich der Weusthofstraße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafstätten des Umwohnenden Gebäudes zu vermeiden.  
3. Bei einer Bebauung der Flurstücke 601 und 2002 der Gemarkung Eißendorf östlich der Weusthofstraße sowie der Flurstücke 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 197, 196, 195, 194, 193, 192, 202, 203, 199 und 200 der Gemarkung Eißendorf östlich der Weusthofstraße sind die Gebäude auf der Längsseite der Gebäude nicht weniger als 45 Grad betragen. Für die Ausführung der Dachflächen dürfen nur Holz und rote S-Flexen, für die von außen absehbare Teile der Außenwände nur von Ziegelstein und Holz verwendet werden.
- § 3  
Für das Flurstück werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



**Bebauungsplan Eißendorf 35**

**Festsetzungen**

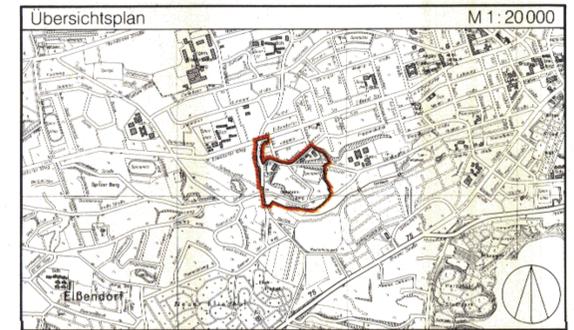
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- z.B.IV Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- (Freie und Hansestadt Hamburg)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Kennzeichnungen
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

**Hinweise**

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1981



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
**Eißendorf 35**  
Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg Ortsteil 710

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bauhauptstadt  
Langenbrunnens  
2 Hamburg 30, Stadthausbrücke 8  
Ruf  
Archiv № 24025

2. Im gesamten Geltungsbereich werden Staffelgeschosse ausgeschlossen.
3. Für die Bebauung entlang der Straßen wird eine straßenparallele Randbebauung vorgeschrieben. Die zulässige Gebäudetiefe ist zwischen der Straßenseite und der Rückseite der Gebäude zu messen.
4. Im allgemeinen Wohngebiet Ecke Nordlandweg/Meiendorfer Weg sind Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke allgemein zulässig.
5. Auf den Flurstücken 518 und 520 am Meiendorfer Weg sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig.
6. Im allgemeinen Wohngebiet Ecke Meiendorfer Weg/Ringstraße sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
7. Bei zweigeschossigen Gebäuden wird die Dachneigung auf 30 Grad begrenzt; wenn eine eingeschossige Bauweise im Straßenrandbereich gewählt wird, gilt die Dachneigungsbeschränkung nicht.
8. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 968 bis 979 und 3288 der Gemarkung Meiendorf an die Pusbackstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten; Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
9. Im gesamten Plangebiet wird die Drenpelhöhe beidseitig auf je 50 cm begrenzt.
10. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist auf der privaten Grünfläche nicht zulässig. Das Grundstück darf zum öffentlichen Grün und zum Mellenbergweg hin nicht durch bauliche Einfriedigungen abgegrenzt werden.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1982.

Der Senat

## Gesetz

## über den Bebauungsplan Eißendorf 35

Vom 30. November 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 35 für den Geltungsbereich Weusthoffstraße — Ehestorfer Weg — Eißendorfer Straße — Lübbersweg — über die Flurstücke 567, 1914 und 603 der Gemarkung Eißendorf — Kirchenhang — Ostgrenzen der Flurstücke 3191, 3500 und 1817, über die Flurstücke 1817 und 520 (In der Schlucht), Ostgrenze des Flurstücks 3672, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 516, Ostgrenzen der Flurstücke 515 und 513, über das Flurstück 500 (Göhlbachtal), Ostgrenzen der Flurstücke 3661 und 3662, Südgrenzen der Flurstücke 3662, 1359, 2029, 2028, über das Flurstück 1355, Südgrenze des Flurstücks 1357, über die Flurstücke 1356, 1351, 1350, 1341 bis 1346, Ostgrenze des Flurstücks 1347, über die Flurstücke 1347, 3283 und 3282, Ostgrenze des Flurstücks 1328, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3281 der Gemarkung Eißendorf — Friedhofstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der als Ausflugslokal festgesetzten Fläche sind nur eine Schank- und Speisewirtschaft mit Einrichtungen des Schieß- und Kegelsports sowie Betriebswohnungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) zulässig. Ausnahmsweise ist auch ein kleiner Betrieb des Beherbergungsgewerbes zulässig.

2. Auf den Flurstücken 601, 2902 und 599 der Gemarkung Eißendorf östlich der Weusthoffstraße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.
3. Bei einer Bebauung der Flurstücke 601 und 2902 der Gemarkung Eißendorf östlich der Weusthoffstraße sowie der Flurstücke 599, 598, 596, 2869, 594, 595, 593, 513, 514, 3282, 3283, 1347, 1346, 1350, 1351, 1356, 1357, 3414, 3415, 2028, 2029, 1359 und 3662 der Gemarkung Eißendorf beiderseits der Straßen Göhlbachtal darf die Dachneigung der Gebäude nicht weniger als 45 Grad betragen. Für die Ausführung der Dachdeckung dürfen nur Reet und rote S-Pfannen, für die von außen sichtbaren Teile der Außenwände nur rote Ziegelsteine und Holz verwendet werden.
4. Das vierte Vollgeschoß des Altenheims ist als Dachgeschoß auszubilden mit einer Neigung der Außenwände von mindestens 65 Grad.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1982

Der Senat

## Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 10

Vom 30. November 1982

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 10 für den Geltungsbereich Rodigalle — Holstenhofweg — über das Flurstück 2394, Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 2393, Süd- und Südwestgrenzen des Flurstücks 2348, Westgrenzen der Flurstücke 2347 bis 2340, 2254 (Zikadenweg), 2293 bis 2289 sowie 1327 der Gemarkung Marienthal (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 511) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die